



**SIEDLERGEMEINSCHAFT
HANNOVER-SEELHORST e.V.**

Satzung

Diese Ausgabe der Satzung der Siedlergemeinschaft Hannover-Seelhorst e.V. entspricht der inhaltlichen Fassung von 1989 und den Änderungen von 2012. Sie wurde hinsichtlich der neuen deutschen Rechtschreibung und in ihrer äußeren Form überarbeitet.

Die Mitgliederbeiträge (letzte Seite) wurden gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.10.2001 im Rahmen der EURO - Umstellung angepasst.

November 2012
Der Vorstand

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Siedlergemeinschaft Hannover-Seelhorst e.V.“ und hat seinen Sitz in Hannover-Mittelfeld.
- (2) Der Zweck des Verein ist:
 - a) die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen
 - b) die Pflege und Förderung der Gemeinschaft und der gegenseitigen Hilfe seiner Mitglieder untereinander
 - c) die Wahrung des alten „Siedlergedankens“.
- (3) Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur Bewohner der Siedlung Hannover-Seelhorst werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erworben.
- (3) Die Beitrittserklärung Minderjähriger muss deren gesetzlicher Vertreter abgeben.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 4

Austritt

- (1) Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung Minderjähriger muss durch deren gesetzlichen Vertreter abgegeben werden.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens zwei Monate vorher erklärt werden.

§ 5

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt
 - b) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen oder Umlagen nicht nachgekommen ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied beim Ältestenrat innerhalb von sechs Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Ältestenrat innerhalb von zwei Monaten. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsgeräte zu.
- (2) Die Mitglieder können an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie besitzen Stimmrecht, soweit es ihnen die Satzung einräumt.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder müssen bestrebt sein, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins zu erhalten und zu fördern sowie die Interessen des Vereins zu wahren.
- (2) Die Mitglieder müssen nach Kräften an dem Aufbau und der Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen mitwirken.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die nach Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgerecht zu zahlen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht mindestens aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Kassenwart.

§ 11

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) den zu wählenden Straßensprechern (mindestens sechs Personen).

§ 12

Der Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorsitzende ist zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass Schriftführer/in und Kassenwart nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden dürfen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes, Amtszeit

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchsetzung der Vereinsinteressen.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 14

Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
2. die Wahl
 - a) des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) der Straßensprecher,
 - c) der Kassenprüfer,
 - d) des Ältestenrates;
3. die Festsetzung des Mitgliedbeitrages;
4. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen;
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle ihr vom Vorstand unterbreiteten sonstigen Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.

§ 16

Einberufung der Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand beschließt die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen.

§ 17

Vorsitz der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende. Er wird im Verhinderungsfall durch ein sonstiges Mitglied des Vorstandes vertreten
- (2) Jedes Mitglied über 18 Jahre hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
- (3) Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

§ 18

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen alle Tagesordnungspunkte und Anträge, die fristgerecht mindestens zehn Tage vor der anberaumten Versammlung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden.
- (2) Zu den Tagesordnungspunkten und den Anträgen gemäß Abs. 1 können Änderungsanträge in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Im Übrigen sind Sachanträge während der Mitgliederversammlung nicht zulässig, es sei denn, dass die anwesenden Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit den Antrag zulassen.

§ 19

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so sind die Mitglieder mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen erneut

einzuladen. Die neue Mitgliederversammlung, die spätestens vier Wochen nach dem ursprünglichen Termin stattfinden muss, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 20

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Bei den einzelnen durchzuführenden Wahlen nach §15 Abs. 2 ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erreicht, so findet eine Stichwahl statt.
- (3) Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung (§17 Abs. 1) und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 21

Wahl der Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie prüfen das laufende Geschäftsjahr und sind mit dem Recht und der Pflicht der Kassenprüfung ausgestattet. Eine Wiederwahl beider Kassenprüfer in unmittelbarer Folge ist unzulässig.

§ 22

Wahl des Ältestenrates

In der Mitgliederversammlung werden fünf Mitglieder des Ältestenrates gewählt.

§ 23

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens Eindrittel (1/3) der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Im übrigen gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 24

Wahlperiode, Wahlberechtigung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gemäß § 15 Abs. 2 zu wählenden Personen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die zur Zeit der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 25

Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

- (1) Scheidet während der laufenden Wahlperiode der erste Vorsitzende aus, so wählt der erweiterte Vorstand einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden zum neuen ersten Vorsitzenden. Ein neuer zweiter stellvertretender Vorsitzender kann durch den erweiterten Vorstand kommissarisch bestimmt werden.
- (2) Liegt zwischen dem Rücktritt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder und dem Ende der laufenden Wahlperiode noch eine ordentliche Mitgliederversammlung, so sind diese Vorstandsmitglieder für die laufende Wahlperiode neu zu wählen.

§ 26

Ausschüsse

Der Vorstand kann sich für Aufgaben besonderer Art eines Ausschusses bedienen. Die Wahl erfolgt von Fall zu Fall auf Vorschlag in einer Mitgliederversammlung.

§ 27

Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder nach der Beitragsordnung Beiträge zu zahlen.
- (2) Für besondere Vorhaben des Vereins können allgemeine Umlagen erhoben werden.

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 29 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem und nicht den einzelnen Mitgliedern.

§ 30 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Ein Beschluss, die Satzung zu ändern, ist nur mit einer Zweidrittel (2/3) Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig.

§ 31 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder müssen zu diesem Tagesordnungspunkt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich eingeladen werden.
- (3) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (4) Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 32

Gelten andere Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 33

Übergangsvorschriften

- (1) Die Wahlperiode der von der Hauptversammlung nach der Satzung in der Fassung vom 3. Juli 1954 Gewählten endet am 31. Oktober 1991.
- (2) Die Wahlperiode der nach dieser Satzung von der Mitgliederversammlung zu Wählenden beginnt am 01. November 1991. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die erforderlichen Wahlen durchgeführt sein.

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung in der Fassung vom 03. Juli 1954 außer Kraft.
- (3) Die vorstehende Satzung wurde von den Hauptversammlungen am 16. Juli 1989 und 20. Mai 1990 beschlossen.

(Frank Podschadly)
Vorsitzender

(Barbara Riedel,)
Schriftführerin

BEITRAGSORDNUNG

§ 1

Beitragspflicht

Gemäß dem § 27 der Satzung der Siedlergemeinschaft Hannover-Seelhorst e.V. vom 16.07.1989 haben die Mitglieder Beiträge und Umlagen zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 2

Beitragshöhe

- (1) Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an haben den vollen, die übrigen Mitglieder einen ermäßigten Beitrag zu zahlen.
- (2) Sind beide Ehegatten Mitglied, zahlen sie einen ermäßigten Beitrag.
- (3) Mitglieder einer Familie (Eltern und Kinder bis zu 18 Jahren) zahlen im Höchstfall den doppelten Beitrag (Familienbeitrag).
- (4) Rentner, Witwen und Witwer zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (5) Die Beitragsermäßigung beginnt oder endet nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der zur Beitragsermäßigung berechtigte Grund eingetreten oder weggefallen ist.

§ 3

Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. Januar des Jahres, in dem der Eintritt erfolgt.

§ 4

Ende der Beitragspflicht

Gemäß § 3 der Vereinssatzung endet die Mitgliedschaft durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Bei Tod endet die Beitragspflicht mit dem dem Todesjahr vorangegangenen Kalenderjahr. Beiträge, die für das Todesjahr bereits gezahlt worden sind, werden auf Antrag an den Erben erstattet.
2. Bei Austritt erlischt die Beitragspflicht mit dem Kündigungszeitpunkt, der unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann.
3. Bei Ausschluss hat das Mitglied bis zum Ende des Quartals Beiträge zu zahlen, in dem die Eröffnung des Ausschlussverfahrens beantragt worden ist.

§ 5

Aufnahmegebühr

Von jedem neu eintretenden Mitglied wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 6

Zahlungsweise

- (1) Die Beiträge sind jährlich bis zum 30. Juni zu zahlen.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit der ersten Beitragszahlung fällig.
- (3) Die Zahlungsweise der Umlagen wird gesondert geregelt.

§ 7

Zahlungsverzug

- (1) Mitglieder, die Beiträge und Umlagen trotz zweimaliger Aufforderung durch den Kassenwart nicht innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Aufforderung gezahlt haben, werden zur Zahlung der geschuldeten Summe innerhalb von zwei Wochen schriftlich aufgefordert. Es wird eine Mahngebühr von DM 2,- erhoben.
- (2) Wird die geschuldete Summe nicht fristgemäß gezahlt, wird das Mitglied unter Anrechnung einer weiteren Mahngebühr und unter Androhung des möglichen Ausschlusses (§ 5 der Vereinssatzung) durch einen eingeschriebenen Brief ein 2. mal schriftlich aufgefordert, die geschuldete Summe und die Mahngebühren in Höhe von DM 4,- innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu zahlen.

- (3) Sollte ein Mitglied auch dieser Zahlungsaufforderung innerhalb der vorgesehenen Frist nicht nachkommen, wird unter Anrechnung einer Mahngebühr von DM 6,-- das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, auf das Mahnverfahren zu verzichten.

§ 8 **Änderung der Beitragshöhe**

Wird die Höhe des Beitrages und die Aufnahmegebühr in der Mitgliederversammlung neu festgesetzt, werden die Mitglieder in geeigneter Form unterrichtet. Entsprechendes gilt für Umlagen.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.1990 in Kraft.

SIEDLERGEMEINSCHAFT HANNOVER-SEELHORST e.V.

BEITRÄGE

Stand: 1. Januar 2002

Mitgliederbeiträge jährlich

Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres	8,00 €
Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	4,00 €
Ehegatten die beide Mitglieder sind (zusammen)	12,00 €
Familienbeitrag (Eltern und Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	16,00 €
Mitglieder, die Rentner, Witwen oder Witwer sind	6,00 €